

**Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern
vom 05.07.2021**

(Hochschulanzeiger Nr. 7/2021 vom 30. Juli 2021, S. 10)

Aufgrund § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 und § 7 Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 und 5 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat am 30.06.2021 der Hochschule Kaiserslautern die folgende Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 02.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen
- § 2 Dauer der Ausbildung am Internationalen Studienkolleg
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Täuschung und Ausschluss vom Prüfungsverfahren
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

TEIL B: AUFNAHMEPRÜFUNG

- § 10 Termine und Gliederung der Aufnahmeprüfung
- § 11 Teilnahme an der Aufnahmeprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Aufnahme in das Internationale Studienkolleg
- § 14 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

TEIL C: FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

- § 15 Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 16 Bewerbung, Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung
- § 17 Benotung der Prüfungen
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung im Prüfungsfach Deutsch
- § 20 Bewertung der Prüfungen
- § 21 Ermittlung der Endnoten eines Prüfungsfachs
- § 22 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Versäumnis und Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Feststellungsprüfung
- § 25 Durchschnittsnote und Zeugnis über die Feststellungsprüfung
- § 26 Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung

TEIL D: SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 27 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber und Prüfungsteilnehmende mit ausländischen Bildungsnachweisen am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern.

(2) In der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmenden ausreichende Kenntnisse besitzen, um an den Schwerpunktkursen des Internationalen Studienkollegs mit Erfolg teilnehmen zu können.

(3) In der Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmenden die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen (Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen) erfüllen.

§ 2 Dauer der Ausbildung am Internationalen Studienkolleg

Die Ausbildung am Internationalen Studienkolleg dauert in der Regel ein Semester und umfasst die Unterrichtsphase und die Prüfungszeit für die Feststellungsprüfung. Die Feststellungsprüfung kann unter Beachtung von § 3 Absatz 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 und 3 auch ohne vorherigen Besuch der Unterrichtsphase am Internationalen Studienkollegs als externe Feststellungsprüfung abgelegt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungen können Personen teilnehmen, die die in den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz genannten Bedingungen zur Aufnahme in ein Studienkolleg erfüllen. Zur Entscheidung über eine Zulassung als Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer muss eine Bewerberin oder ein Bewerber nach erfolgter Online-Bewerbung folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beim Internationalen Studienkolleg einreichen:

- das Abschlusszeugnis einer Sekundarschule, das im Herkunftsland zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt (einschließlich einer Übersicht über die Prüfungsfächer und Prüfungsnoten),
- gegebenenfalls einen Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland,
- gegebenenfalls Nachweise über die Dauer eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Herkunftsland und die dabei erbrachten Studienleistungen,
- einen Prüfungsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach § 3 Absatz 2.

Originalsprachige Unterlagen werden nur akzeptiert, wenn sie in englischer oder französischer Sprache verfasst sind, ansonsten müssen von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen beigefügt werden. Außerdem ist eine Erklärung über den etwaigen Besuch eines Studienkollegs und eine bereits erfolgte Teilnahme an einer Feststellungsprüfung beizufügen.

(2) Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer zur Aufnahmeprüfung setzt einen Prüfungsnachweis Deutsch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen voraus. In Ausnahmefällen können nach Einzelfallprüfung auch andere Nachweise über die Sprachkompetenz akzeptiert werden.

(3) Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

- nicht über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen verfügt und
- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung teilgenommen hat und
- nicht bereits von einem Studienkolleg ausgeschlossen wurde.

(4) Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer zur externen Feststellungsprüfung ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs setzt einen Prüfungsnachweis Deutsch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen voraus. In Ausnahmefällen können nach Einzelfallprüfung auch andere Nachweise über die Sprachkompetenz akzeptiert werden.

(5) Eine Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer zur externen Feststellungsprüfung ist nur möglich, wenn diese oder dieser

- nicht über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen verfügt und

- nicht bereits in das Internationale Studienkolleg aufgenommen worden ist und
- nicht bereits ein anderes Studienkolleg besucht hat und
- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung teilgenommen hat.

Ausgenommen hiervon ist die Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung nach § 26.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur externen Feststellungsprüfung muss bis zu folgenden Terminen gestellt werden:

- für das folgende Wintersemester: bis zum 15. April
- für das folgende Sommersemester: bis zum 15. Oktober.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der das Internationale Studienkolleg absolviert haben sollte,
3. eine hauptamtliche Lehrkraft des Internationalen Studienkollegs als Vertreterin oder Vertreter der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden,
4. ein Mitglied der Leitung des Internationalen Studienkollegs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 40 Absatz 1 HochSchG für eine Dauer von drei Jahren bestellt, mit Ausnahme der oder des Studierenden, die oder der für jeweils ein Jahr bestellt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied als vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Nicht-Mitglieder des Prüfungsausschusses können auf Einladung an den Sitzungen des Prüfungsausschusses als Gäste teilnehmen.

(7) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(9) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt in Ausnahmefällen höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, behördliche Anordnungen) oder anderen besonderen Gründen, die die Durchführung der Prüfungen in der vorgesehenen Form unmöglich machen, Einzelfallentscheidungen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen zu treffen, die von der Prüfungsordnung abweichen. Während der Prüfungen ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen berechtigt, diesbezüglich Einzelfallentscheidungen zu treffen, die im Nachhinein dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden müssen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Alle an den Sitzungen des Prüfungsausschusses Teilnehmenden unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheit.

§ 5 Prüfende

(1) Prüfende in einem Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 sowie § 15 Absatz 2 sind die hauptamtlichen Lehrkräfte des Internationalen Studienkollegs, die dieses Prüfungsfach im jeweiligen Semester unterrichten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich Personen, die Mitglieder der Hochschule oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen am Internationalen Studienkolleg tätig sind, zu Prüfenden bestellen, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(3) Prüfende sind in allen Prüfungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Täuschung und Ausschluss vom Prüfungsverfahren

(1) Versucht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu seinen Gunsten zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung oder Teilprüfung als nicht bestanden werten. Darüber hinaus kann sie oder er in besonderen Fällen vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme im betroffenen Prüfungsfach ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss auch den Ausschluss vom gesamten weiteren Prüfungsverfahren beschließen. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Prüfungsteilnehmende, die den Ablauf einer Prüfung bewusst stören und damit insbesondere andere von der ordnungsgemäßen Erbringung der Prüfungsleistung abhalten.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Nachteilsausgleich

Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderungen oder länger andauernden Krankheiten nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder

- die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern oder
- anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen oder
- eine andere angemessene Maßnahme zu beschließen.

Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers an den Prüfungsausschuss.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer kann sich in begründeten Ausnahmefällen über Teilergebnisse der Feststellungsprüfung vor Abschluss des Prüfungsverfahrens durch den Prüfungsausschuss unterrichten lassen, sofern diese bereits vorliegen. Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer innerhalb der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten nehmen.

§ 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Alle Prüfungsunterlagen (Klausuren, Protokolle) werden im Archiv des Internationalen Studienkollegs oder im Archiv der Hochschule Kaiserslautern oder elektronisch für zwei Jahre aufbewahrt, beginnend am Jahresende in dem Jahr, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde. Im Falle eines laufenden Widerspruchverfahrens werden Prüfungsunterlagen auch darüberhinausgehend bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

(2) Die Studierenden-Akten mit den Ergebnissen über die Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Archiv des Internationalen Studienkollegs oder im Archiv der Hochschule Kaiserslautern aufbewahrt.

TEIL B: AUFNAHMEPRÜFUNG

§ 10 Termine und Gliederung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel für jedes Semester ein Mal statt. Der Termin ist so zu legen, dass die Prüfungsteilnehmenden möglichst sechs Wochen vor dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Semesters ihr Prüfungsergebnis erfahren.

(2) Die Aufnahmeprüfung erfolgt in der Regel in Form von Klausuren (in Papierform oder elektronisch) und umfasst die Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik. Die Bearbeitungszeit pro Prüfungsfach beträgt zwischen 40 und 120 Minuten.

§ 11 Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine fristgerechte Bewerbung für das Internationale Studienkolleg eingereicht haben und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erfüllen, werden vom Internationalen Studienkolleg zum nächstmöglichen Termin als Prüfungsteilnehmende zur Aufnahmeprüfung eingeladen. Eine Teilnahme ohne vorherige Einladung ist nicht möglich.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen für das jeweilige Semester berücksichtigen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden anhand einer Prozentskala bewertet; eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

(2) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung Deutsch mindestens das Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen nachgewiesen wird und in der Fachprüfung Mathematik mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.

§ 13 Aufnahme in das Internationale Studienkolleg

(1) Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung werden vom Internationalen Studienkolleg per Aushang und in elektronischer Form unter Einhaltung der üblichen Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben. Prüfungsteilnehmende, die die Aufnahmeprüfung mit ausreichenden Leistungen abgelegt haben, erhalten die Berechtigung, das Studium am Internationalen Studienkolleg im unmittelbar auf die Aufnahmeprüfung folgenden Semester aufzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch weitere Prüfungsteilnehmende gemäß der in Absatz 2 definierten Rangfolge aufnehmen, insbesondere wenn eine entsprechende Betreuung dieser Prüfungsteilnehmenden während der Unterrichtsphase gewährleistet werden kann.

(2) Übersteigt die Zahl der Prüfungsteilnehmenden mit ausreichenden Leistungen die Zahl der verfügbaren Plätze im jeweiligen Schwerpunktkurs, wird die Anzahl der aufzunehmenden Prüfungsteilnehmenden im jeweiligen Schwerpunktkurs nach § 94 Absatz 2 HochSchG durch Satzung der Hochschule beschränkt; sie werden in der Rangfolge ihres Prüfungsergebnisses aufgenommen. Bei der Berechnung der Rangfolge werden die Ergebnisse der Fachprüfungen in Deutsch und Mathematik im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet.

§ 14 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung kann nur einmal – in der Regel für das darauffolgende Semester – und nur als Ganzes wiederholt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme ist eine erneute Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen. Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen Bewerberinnen und Bewerber erneut eine Online-Bewerbung beim Internationalen Studienkolleg stellen und die zugehörigen, aktuellen Unterlagen einsenden.

TEIL C: FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

§ 15 Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung findet nach der Unterrichtsphase des jeweiligen Semesters statt. Die Prüfungstage der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfenden sowie die zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Unterrichtsphase festgelegt und bekannt gegeben. Die Prüfungstage sind so zu legen, dass sich die Prüfungsteilnehmenden bei erfolgreicher Teilnahme rechtzeitig zum darauffolgenden Semester für ein Studium an deutschen Hochschulen (Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen) bewerben können. Die endgültigen Prüfungstermine gibt der Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor der ersten Fachprüfung bekannt. Die Zweitprüfenden gemäß § 20 Absatz 2 können auch zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

(2) Die Prüfungen werden in folgenden Prüfungsfächern abgelegt

- im Schwerpunkt Technik (T/TI; Vorbereitung auf naturwissenschaftliche/technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an deutschen Hochschulen (Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen)):
 1. Deutsch
 2. Mathematik und Informatik
 3. Physik
- im Schwerpunkt Wirtschaft (W/WW; Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an deutschen Hochschulen (Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen)):
 1. Deutsch
 2. Mathematik und Informatik
 3. Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Die Prüfungen bestehen aus einer oder mehreren Teilprüfungen, dies wird den Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Die Prüfung im Prüfungsfach Deutsch erfolgt gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Wenn sich eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer der Prüfung im Prüfungsfach Deutsch unterzieht, erscheint die dabei erzielte Note im Zeugnis über die Feststellungsprüfung und geht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

(4) Prüfungsteilnehmende können beim Prüfungsausschuss die Befreiung von der Prüfung im Prüfungsfach Deutsch beantragen, wenn sie Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuell gültigen Fassung und dem „Beschluss über den Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung) vorlegen können. Darüber hinaus gilt es als ausreichend, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe II (DSD II) in allen Kompetenzen C1 oder
- ein TestDaF-Zertifikat mit dem durchschnittlichen Niveau TDN 4 oder höher besitzt.

§ 16 Bewerbung, Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung

(1) Immatrikulierte Studierende des Internationalen Studienkollegs sind automatisch zur Feststellungsprüfung des jeweiligen Semesters angemeldet und zugelassen, mit Ausnahme von Studierenden, deren unentschuldigte Fehlzeiten bis 14 Tage vor Ende der Unterrichtsphase mehr als 25,0% aller bisherigen Lehrveranstaltungen betragen. Die betreffenden Studierenden werden entsprechend über die Nichtzulassung unterrichtet. Die Feststellungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Ein Rücktritt von der Feststellungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers möglich. Dieser Antrag muss spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Externe Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Besuch des Internationalen Studienkollegs an der externen Feststellungsprüfung teilnehmen möchten, müssen sich hierzu unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 und unter Angabe des Schwerpunktkurses schriftlich bewerben. Für die Bewerbung gelten die Fristen aus § 3 Absatz 6. Gleichzeitige Bewerbungen für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das Internationale Studienkolleg sind dabei ausgeschlossen. Falls die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1, 4, 5 und 6 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung als Prüfungsteilnehmende an der externen Feststellungsprüfung und sind hiermit automatisch für die externe Feststellungsprüfung des jeweiligen Semesters angemeldet. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers möglich. Dieser Antrag muss spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung kann im Hinblick auf die Kapazitäten durch den Senat der Hochschule Kaiserslautern begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Reihenfolge des Bewerbungseingangs über die Zulassung an der externen Feststellungsprüfung des jeweiligen Semesters.

§ 17 Benotung der Prüfungen

Die Prüfungen und Teilprüfungen werden nach dem folgenden Notensystem mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	1,0; 1,3	eine hervorragende Leistung
gut	1,7; 2,0; 2,3	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5,0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) In allen Prüfungsfächern gemäß § 15 Absatz 2 werden schriftliche Prüfungen in der Regel in Form von Klausuren (in Papierform oder elektronisch) durchgeführt. Die Prüfungen erstellen die für das jeweilige Prüfungsfach zuständigen Prüfenden. Bei mehreren Prüfenden in einem Prüfungsfach innerhalb eines Schwerpunktes wird eine gemeinsame, einheitliche Prüfung für alle Prüfungsteilnehmenden erstellt. Die Bearbeitungszeit einer Prüfung beträgt zwischen 90 und 240 Minuten; besteht die Prüfung eines Prüfungsfaches aus mehreren Teilprüfungen mit eigenen Teilnoten, wird die Prüfungszeit entsprechend auf die Teilprüfungen verteilt.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht mindestens einer oder eines Prüfenden durchgeführt. Über den Ablauf der Prüfung wird ein schriftliches Protokoll mit Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung sowie etwaiger besonderer Vorkommnisse angefertigt.

§ 19 Mündliche Prüfung im Prüfungsfach Deutsch

(1) Alle Prüfungsteilnehmenden werden im Prüfungsfach Deutsch mündlich geprüft, wenn der nicht gerundete, gewogene arithmetische Mittelwert der schriftlichen Teilprüfungen im Prüfungsfach Deutsch nicht schlechter als 4,150 ist. Die Teilnoten in den schriftlichen Prüfungen werden mit den Gewichtungsfaktoren 1/7 für Grammatik, 2/7 für Leseverstehen, 2/7 für Hörverstehen und 2/7 für Textproduktion gewichtet.

(2) Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. In Fällen, in denen das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung führen könnte, wird die mündliche Prüfung von zwei Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden durchgeführt; die Prüfenden einigen sich auf eine Note.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, zuvor haben die Prüfungsteilnehmenden 20 Minuten Zeit zur Vorbereitung.

(4) Die oder der Beisitzende fertigt über den Ablauf der mündlichen Prüfung ein schriftliches Protokoll mit Angaben über den Namen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, der anwesenden Prüfenden, die wesentlichen Prüfungsfragen, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse an.

(5) Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, mündliche Prüfungen im Prüfungsfach Deutsch als Gruppenprüfungen anzusetzen.

(6) Auf schriftlichen Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Kaiserslautern oder auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte gemäß § 72 Absatz 4 HochSchG an der entsprechenden mündlichen Prüfung teilnehmen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20 Bewertung der Prüfungen

(1) Die schriftlichen sowie mündlichen Prüfungen oder Teilprüfungen werden von den jeweils zuständigen Prüfenden begutachtet und mit Noten gemäß § 17 bewertet.

(2) Eine Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen eines Prüfungsfaches durch Zweitprüfende findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 24 das endgültige Nichtbestehen der Feststellungsprüfung droht oder wenn eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss stellt und diesem Antrag stattgegeben wird. Im Falle von mehreren Teilprüfungen in einem Prüfungsfach ist jede Teilprüfung durch eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden zu bewerten.

(3) Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Teilprüfung durch Erst- und Zweitprüfende voneinander ab, wird die schriftliche Teilprüfung mit dem ungewogenen arithmetischen Mittelwert der beiden Noten bewertet, welcher anschließend auf die nächstgelegene Note gemäß § 17 gerundet wird. Bei identischem Abstand zu zwei Noten wird auf die jeweils bessere Note gerundet. Arithmetische Mittelwerte von 4,000 bis einschließlich 4,150 werden auf 4,0 gerundet. Arithmetische Mittelwerte größer als 4,150 werden auf 5,0 gerundet.

§ 21 Ermittlung der Endnoten eines Prüfungsfachs

(1) Besteht die Prüfung eines Prüfungsfaches nur aus einer Teilprüfung, dann ist die dort erzielte Note zugleich die Endnote des Prüfungsfaches.

(2) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Prüfungsfaches aus mehreren Teilprüfungen mit eigenen Teilnoten zusammen, wird zur Bestimmung der Endnote aus den Teilnoten zunächst ein gewogener arithmetischer Mittelwert errechnet und anschließend auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 17 gerundet. Bei identischem Abstand zu zwei unterschiedlichen Notenstufen wird auf die jeweils bessere Notenstufe gerundet. Arithmetische Mittelwerte von 4,000 bis einschließlich 4,150 werden auf 4,0 gerundet. Arithmetische Mittelwerte größer als 4,150 werden auf 5,0 gerundet. Die Teilnoten in den schriftlichen Prüfungen werden gemäß den Semesterwochenstunden der zugehörigen Teilfächer gewichtet.

(3) In allen Prüfungsfächern außer im Prüfungsfach Deutsch berechnet sich die Endnote aus den Teilnoten der schriftlichen Teilprüfungen gemäß Absatz 1 oder 2.

(4) Die Endnote im Prüfungsfach Deutsch wird aus dem nicht gerundeten, gewichteten arithmetischen Mittelwert der Teilnoten der schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 (Gewichtungsfaktor 7/10) und aus der Teilnote der mündlichen Teilprüfung (Gewichtungsfaktor 3/10) gebildet und anschließend gemäß Absatz 2 gerundet.

§ 22 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Prüfungsteilnehmenden nach Abschluss aller Begutachtungen durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Falls die Voraussetzungen aus § 19 Absatz 1 erfüllt sind, erhalten die Prüfungsteilnehmenden einen Termin für die mündliche Teilprüfung im Prüfungsfach Deutsch.

(2) Die Endnoten im Prüfungsfach Deutsch werden den Prüfungsteilnehmenden erst nach Abschluss aller mündlichen Teilprüfungen durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Note der mündlichen Teilprüfung im Prüfungsfach Deutsch wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar im Anschluss an die mündliche Teilprüfung durch die Prüfende oder den Prüfenden bekannt gegeben und gemäß §19 Absatz 4 im Protokoll vermerkt.

(3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in keinem Prüfungsfach schlechter als 4,0 ist. Im anderen Fall ist sie nicht bestanden und kann gemäß § 24 wiederholt werden. Nach dem zweiten Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist diese endgültig nicht bestanden.

§ 23 Versäumnis und Nachholung von Prüfungsleistungen

Sollte eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Feststellungsprüfung oder einzelne Prüfungsteile ohne triftige Gründe versäumen, muss sie oder er das Internationale Studienkolleg am selben Tag darüber informieren und innerhalb von drei Werktagen entsprechend nachweisen, insbesondere eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Gründe des Fernbleibens vorlegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die versäumten Prüfungsteile nachholen; ansonsten werden die versäumten Prüfungsteile mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 24 Wiederholung der Feststellungsprüfung

Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal – in der Regel im darauffolgenden Semester – wiederholt werden. Dabei werden ausschließlich die Prüfungen der nicht bestandenen Prüfungsfächer wiederholt. Immatrikulierte Studierende des Internationalen Studienkollegs besuchen entsprechend nur den Unterricht der nicht bestandenen Prüfungsfächer. Für die Zulassung zur Wiederholung der Feststellungsprüfung gelten die Regelungen aus § 16 Absatz 1. Die Endnoten der bereits bestandenen Prüfungsfächer werden bei der Wiederholung übernommen.

§ 25 Durchschnittsnote und Zeugnis über die Feststellungsprüfung

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung. Die Durchschnittsnote wird als ungewogener arithmetischer Mittelwert aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer berechnet und auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung.

(2) Das Zeugnis über die Feststellungsprüfung ist nur gültig, wenn es das Siegel der Hochschule Kaiserslautern trägt und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Leitung der Hochschule Kaiserslautern unterschrieben ist.

§ 26 Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Feststellungsprüfung bestanden haben, aber nunmehr einen Studiengang anstreben, der einem anderen als dem ursprünglich gewählten Schwerpunkt zugeordnet ist, können hierfür eine Ergänzungsprüfung in Form einer externen Feststellungsprüfung ohne vorherigen Unterrichtsbesuch ablegen. Eine Zulassung als Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer an der Ergänzungsprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

- nicht über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen verfügt und
- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für eine Ergänzungsprüfung bewerben sich bis zum Beginn der Unterrichtsphase des Internationalen Studienkollegs unter Angabe ihres Studienwunsches und unter Vorlage sowohl der Unterlagen nach § 3 Absatz 1 als auch des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung beim Internationalen Studienkolleg. Falls die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 sowie § 26 Absatz 1 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung als Prüfungsteilnehmende an der Ergänzungsprüfung und sind hiermit automatisch für die Ergänzungsprüfung des jeweiligen Semesters angemeldet.

(3) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung kann im Hinblick auf die Kapazitäten durch den Senat der Hochschule Kaiserslautern begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Reihenfolge des Bewerbungseingangs über die Zulassung als Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer an der Ergänzungsprüfung des jeweiligen Semesters.

(4) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag einer Prüfungsteilnehmerin bzw. eines Prüfungsteilnehmers möglich. Dieser Antrag muss spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

(5) Die Ergänzungsprüfung findet jeweils in den Prüfungsfächern nach § 15 Absatz 2 Nr. 2 und 3 statt; die bereits bestandene Prüfung im Prüfungsfach Deutsch wird anerkannt. Für die Durchführung der Ergänzungsprüfung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie bei der Feststellungsprüfung.

(6) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die ursprüngliche Feststellungsprüfung gültig ist. Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung wird aus den Endnoten der Prüfungsfächer in der Ergänzungsprüfung und aus der Endnote im Prüfungsfach Deutsch in der ursprünglichen Feststellungsprüfung gebildet. § 25 Absatz 2 gilt sinngemäß.

TEIL D: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 27 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/22 in das Internationale Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern immatrikulieren oder um die Teilnahme an der externen Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung bewerben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen für die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationale Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern vom 15.07.2015 (Hochschulanzeiger 21 vom 31.07.2015, S. 45) sowie vom 15.03.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 35 vom 31.03.2017, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44 vom 31.07.2018, S. 13) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 05.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern